

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 203 - 203

Prüfung der Formalien der Vorinstanz

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Mittheilungen aus der Praxis.

1.

Berufungssumme bei kumulirten Klagen.

Manche sind der Meinung, man müsse zwischen ob- und subjektiver Klagenhäufung unterscheiden, indem das Gesetz (Nov. von 1837, §. 62, Abs. 2) nur von ersterer spreche. Allein dieser Ansicht ist nicht beizupflichten. Da der §. 62 auf die Gerichtsordnung hinweist, welche einen solchen Unterschied nicht macht, so darf er auch bei Anwendung dieser neueren Gesetzesvorschrift nicht gemacht werden. Zudem liegt es in der Natur der Sache, daß eine Verbindung der Klaggegenstände oder Personen, welche die Richter der Vorinstanzen ohne Einspruch der Partheien einmal zulassen, auch für den höhern Richter verbindlich und nicht bloß für einen Theil des Prozesses, nicht nur für die materielle Verhandlung, sondern auch für die formelle Seite derselben wirksam sey.

DAUkt. Nr. 485 ⁴⁰/₄₁.

2.

Prüfung der Formalien der Vorinstanz.

Die Vorschrift der G.D. XV, §. 11, Nr. 1, nach welcher der Oberrichter von Amtswegen auch die Formalien der vorigen Instanz zu prüfen hat, ist nicht so zu verstehen, als ob es z. B. in dem Falle, wenn das Daseyn der zur Berufung von der ersten an die zweite Instanz erforderlichen Summe zwar nicht aktenmäßig aber auch nicht beanstandet ist, dem obersten Richter, an welchen nun die Sache gelangte, obliege, sich durch amtliche Nachforschungen Gewißheit darüber zu verschaffen. Vielmehr bestimmt das Gesetz nur, es solle, wenn ein offener Mangel in den Formalien der vorigen Instanz befunden werde, die Sache, weil sie an